

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrum Evropaevm**

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

**Abelinus, Johann Philipp**

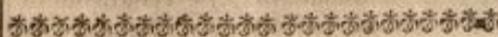
**Franckfurt am Mayn, 1698**

Schweitzerische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

1688.

Probst zu Tengen / Johann Ludwig Baron von Elderen für einen erwählten Prinzen und Bischoff von Lüttich aufgerufen. Da dann alsfort das Te Deum laudamus gesungen / und nach dessen Endigung / dem Prinzen durch die Capituls. Herren / einem nach dem andern / die Hand geküßt / Glück gewünscht / und unter einem dicken Gedräng / und fröhlichem Zuruffen gedachter Capituls. Herren / des Adels / der Garde / und des Volcks in den Bischoffl. Pallast geführt worden.



**Schweizerische Geschichte.**

**L**e wir aber die Rubric von den Deutschen Reichs. Sachen schließen / wollen wir zuvor noch etwas wenig von den Schweizerischen Händeln anfügen; Und zwar wurden die Gesandten der Cantons Zürich und Bern / bey ihrer Zurückkunft von dem Französischen Hof von ihren Obern mit allen Ehren empfangen / und nach abgestatteter Relation beschlossen / eine Tagung / so im Martio erfolget / nach Arau aufzuschicken: Und ob wol gnugsam erhellet / daß die Gesandtschaft mit sehr geringer Bezeigung einiger Affection tractiret / und also gar übele Gedanken gegen die Reformirte Cantons in Frankreich möchten obhandeln seyn / so hat man solches zwar dissimuliren / hingegen aber dieses widrige Tractament nicht aus dem Gedächtniß lassen / sondern für sich und die Nachkommen einen solchen Schluß fassen wollen / daß man ungeachtet des Königlich Französischen an die gesamte Reformirte Cantons unterm 5. Febr. abgelassenen Sincerations. Schreibens allezeit auff der Hut stehet / und das Interesse der Stadt Genf / als von welchem auch zum Theil die Conservation der Bunds. genossen dependiret / mit Nachdruck beobachten solte. Dahingegen wann man Genf zu subjugiren verstatete / Frankreich so dann auch die Reunionen gegen die gesammte Cantons unter einem oder dem andern Prætext vornehmen dörfte.

Evangel. Cantons in der Schweiz setzen sich in gute Postur.

Weiln auch die Evangelische Cantons benachrichtiget worden / daß die Franzosen einen Weg von St. Claude (einer kleinen Stadt sechs Stund von Genf gelegen) in denen Gebürgen bis an die Genferische Gränzen gemacht / als setzten sich dieselben in gute Defensions. Postur / bevorab die Canton Bern / welche an jünger Mannschafft bis 33000. Köpffe in Vereirschafft stehen hatte / so auff erste Ordre nach ihren Posten marchiren künften. Weiln aber nun der König in Frankreich bey seinem sonst vorhabenden Dessen / diesmal die Schweizer nicht gern vor den Köpff stossen / noch zu Feinden haben wolte / so ließe er gedachte Cantons wissen / daß er dem Parlament zu Dyon befohlen hätte / alle fernere Procedur gegen die Stadt Genf einzustellen; daß auch denen Gerichts. Bedienten wäre Befehl gegeben worden / diejenige Bücher / welche man

den Einwohnern gedachter Stadt angehalten / wiederum frey zu lassen / und daß Se. Majestät nicht allein keine Mißverständniß mit denen Cantons von Bern und Zürich / als nächst gefessenen Bunds. Verwandten der Stadt Genf / zu hegen verlangte / sondern im Gegentheil den Frieden / und die Ruhe in ganz Schweizerland zu erhalten suchte.

Weiln auch nachmaln der vielerwehnte Französische Friedbruch mit dem Deutschen Reich erfolget / als hat der Kaiserliche an die hochlöbliche Eydgenossenschaft abgeordnete Gesandte Herr Johann Franz Freyherr von Landsee / wegen Conservirung der Stadt Constanz und der Wald. Städte folgendes Memorial an die Herrn Ehren. Gesandte Anno 1688. übergeben.

**Hochgeachte / Wol. Edel Gebohrne / Gestränge = From = Vest = Fürsichtig = und Wohl = Weise.**

Insonders hochgeehrte Herrn. Nachdem nunmehr leider mehr dann Land. ja ganz offenbar und Weltkundig ist / es auch das von der Cron Frankreich sub dato Versailles den 24. nächst verwichenen Monats Septembr. heraus gegebene Scriptum mit mehrerem ganz klar an Tag leget / was massen selbige den Jhro Kaiserlichen Majestät meinem allergnädigsten Kaiser und Herrn / dem Römischen Reich in Anno 1684. aufgebürdeten und so theuer. erworbenen Stillstand der Waffen auff 20. Jahr anjese würcklich aufgehebt / und eine so ganz unverhoffte / als niemahls verantwortliche Ruptur ohne die wenigste begründete Ursach vorgenommen / auch den Anfang solcher Thätlichkeit gegen der Dinstung Philippsburg zu machen sich unternommen / dergleichen auch Jhro und des N. Reichs Stadt Sölln erster Tagen zu erwarten; mißhen aber nicht ohnzzeitig zu besorgen / daß bey solchen besagter Cron nimmermehr justificirlichem Beginnen selbe auch auff die hieroben umliegende Land und Leute; bevorab aber die Stadt Constanz und die Wald. Städte / um selbe unter dero Gewalt zu bringen / ihr Abschen richten dörfte: Als habe Nahmens allerhöchstdachter Kaiserl. Majest. als dero selben würcklicher N. De. Geheim Rath / und dermalthiger / wie wissend / an die löbl. Eydgenossenschaft charaktirter Minister. meinen insonders hochgeehrten Herren Ehren. Gesandten diese besagter Stadt Constanz neben denen 4. Wald. Städten und umliegenden Desterreichischen / einfolglich auch löbl. Eydgenossenschaft selbst angränzenden Landen und Leuten anscheinende augenscheinliche Gefahr / vermög special. Befehls gebührend / und auß Jh. Kaiserl. Majest. ganz wohlgemeinten Erb. vereinten allergnädigsten Vertrauen remonstriren wollen / in Zuversicht / es werde einer löbl. Eydgenossenschaft / welche Nahmens Jhro Kaiserl. Majest. hiemit angelegentlich hierum ersuche / belieben nicht allein / allermassen selbe ein solches hievor öftters so mind. als schriftlich

verpro

1688.

versprochen / und verjübet / auch bey letzter-  
gewesenen Krieg vor Rheinfelden im Werck selb-  
sten gang ruhmwürdig erwiesen / alle Rhein-  
und andere Pässe mit dero Böcker und Mann-  
schafft ohne Zeit Verlust würcklich zu besetzen ;  
sondern auch auff allen Fall / da besagte Stadt  
Eostang und die vier Wald. Städte von Sey-  
ren Frankreich feindlich angegriffen werden wol-  
ten / zuzugeben / damit bey Continuirung die-  
ser gefährlichen Coniuncturen ( angesehen de-  
reselben nicht weniger als Ihre Kaiserliche Ma-  
jestät selbst an der Conservation dieser Plä-  
tzen / sonderlich aber Eostang und Rheinfelden  
sehr viel gelegen / Ihrer Kaiserlichen Majestät  
höbl. Eydgnoschafft auch in dergleichen Fällen  
dieser Orten treue Huth zu leisten / nach zusam-  
menhabender Erb. Verein verbunden ) von de-  
reselben einige erlectliche Mannschafft fürder-  
sambst in der Nachbarschafft / und zwar also ver-  
legt werden möge / auff daß selbe im Nothfall  
würcklich in Eostang und die angränzende Wald.  
Städte einrücken könne / allermassen von Ihrer  
Kaiserlichen Majestät ich befehle derenwillen  
mit löblicher Eydgnoschafft / und in dero Nah-  
men mit meinen insonders hochgeehrten Herren  
Ehren. Gesandten einmahls auff eine gewisse  
Anzahl Böcker eine beiderseits beliebende Un-  
terredung zu pflegen / und zum Stand zu brin-  
gen. Gleichwie nun dieses Abschen zu nieman-  
den Offension, sondern einzig und allein zu  
Sicherheit beiderseitigen angränzender Land  
und Leuten / mithin zu derselbst eigener von  
GOTT männiglich gegebener Defension an-  
gesehen / zumahlen in der zusammen habender  
Erb. Verein fundirt / also thue auch Nahmens  
mehr Allerhöchstermanner Kaiserlichen Majestät  
über angeregte zwey Membra einer ganz willfä-  
rigen Erklärung mich um so viel mehrers ge-  
trösten / der ich mithin in all und jeden Vorfällen  
heiten jedesmahls erweisen werde / daß ich war-  
haftig seye.

**Meiner insonders hochgeehrten  
Herren**

Baaden den 12. Oct.

1688.

Willigster zu dienen

**Johann Franz Freyher: von  
Landsee.**

Hierauff haben die Abgesandte der 13. Can-  
tonen eine Neutralität vorgedachter Orten vor-  
geschlagen und zu dem Ende folgendes Schrei-  
ben an Jh. Kaiserl. Majestät / wie auch mutatis  
mutandis an Jh. Königl. Maj. von Frankreich  
den 17. Oct. abgehen lassen :

**Allerdurchleuchtigster / 26.**

Euer Kaiserliche Majestät in der Stadt Co-  
stang residirender für gemeine Eydgnoschafft  
erwählter und characterirter Minister Herr  
Baron von Landsee hat / aus Anlaß Jh. Königl.  
lichen Majestät zu Frankreich in dem Teutschen

Reiche ankommenen Kriegs. Böckern uns an-  
gelegentlich durch Schreiben zu erkennen geben /  
wie frembd und bedauerlich es Eu. Kaiserlichen  
Majestät vorkomme / und daß Dero hoch angele-  
gen / daß bey solchen Coniuncturen die Stadt  
Eostang samt denen vier Wald. Städten möch-  
te in Sicherheit erhalten werden / der Eydgnos-  
schafft / als nächst angränzend / zum Besten wel-  
ches Schreiben uns verursacht / eine fürderliche  
Zusammenkunft nach Baaden anzusetzen /  
allwo nicht allein ermeldter Hr. Baron von Land-  
see / sondern auch Jh. Kön. Maj. zu Frankreich  
in der Eydgnoschafft residirender Ambassa-  
deur Herr Lamhonneau erschienen / und beeder-  
seits vor uns öffentlich proponirt hatten ; worü-  
ber wir nicht ermanglet / in so gefährlichen Zeiten  
unser engen Interesse auch obliegender massen zu  
beobachten / und in Erinnerung / daß vor etlich  
verschiedenen Jahren zu gemeyner Sicherheit un-  
sers Stands / und Nachbarschafft für ein gedey-  
lich Mittel erachtet worden / wann etliche Neu-  
tralität wegen gedachter Stadt Eostang / und  
denen vier Wald. Städten samt einem Bezirk  
angränzender Nachbarschafft / bey Dero höchst-  
ermeldten Kaiserlichen und Königl.chen Maje-  
stät möchte erhalten werden / haben wir thum-  
lich zu seyn erachtet / solch unsere zu gemeyner Si-  
cherheit zielende Meynung beeden Herren Mi-  
nistris auch vertraulich zu eröffnen / weilen sie a-  
ber beyderseits sich entschuldiget keinen Befehl zu  
haben / hiervon Handlung zu pflegen / hat unsere  
Schild. pflichtige Sorgfalt / des Vaterlands  
Sicherheit bester massen zu beobachten / uns da-  
hin veranlaßt / Eu. Kaiserliche Majestät hiernit  
demüthigst zu bitten / daß Sie allergnädigst ge-  
ruhen wollen / Dero besagtem Ministro eine gnä-  
dige freundlichste Ordre zu ertheilen / wie ein glei-  
ches Begehren an Ihre Königl.che Majestät  
ebenmäßig beschicht / daß Sie von solcher Neu-  
tralität mit uns / bey dero auch zu verbleiben wir  
unserseits gesinnet / vertrauliche Handlung pfle-  
gen mögen / dahin zielende / daß Eu. Kaiserliche  
Majestät Ihre belieben lassen wolten / sich zu er-  
klären / daß aus den angedeuteten Orten zu lei-  
ner Zeit / unter wärender Neutralität / Ihrer  
Königl.chen Majestät zu Frankreich Gefahr /  
oder Nachtheil / unter was Schein und Prætext  
es immer seyn könnte / zugesüget werden solte ; hin-  
gegen Ihre Königl.che Majestät zu Frankreich  
Ihre sich auch hergegen zu erklären gefallen las-  
sen thäten / wider gedachte Stadt Eostang / die  
Wald. Städte / und angedeuteten Bezirk nichts  
Widerwärtiges / Gefahr. und Nachtheiliges  
vornehmen zu lassen / der demüthigen Hoffnung  
gelebende / Eu. Kaiserliche Majestät unser treu  
und wohlgemeynte Gedancken / von uns in Gna-  
den auffnehmen / auch belieben werden / wo es von-  
nöthen / allergnädigst zu befehlen / daß immittelst  
zu widrigen aus angedeuteten Orten kein Anlaß  
gegeben werde ; Ihre Kaiserl. Majestät Wohl-  
gewogenheit uns hierauff demüthigst anbefeh-  
len / und Ihre noch ferners höchste triumph-  
rende Glückseligkeit anwünschen. Geben /

1688.

Theatri Europæi Dreyzehender Theil.

Do ff

und

1688.

und in aller Nahmen / 2c. 2c. den 17. Octobr.  
1688.**Ku. Kaiserl. Majest.**  
demütigsteDie Abgesandten der 13. und  
zugewandten Orten der  
Eydgnoschafft / der Zeit  
2c. 2c.

Sie haben auch dergleichen dem Kaiserlichen Ministro Baron von Landsee vermittelst folgenden Remortials zu verstehen gegeben.

Nachdem der löbl. 13. und zugewandten Orten anwesende Abgesandte bey gegenwärtig, geschwinden und gefährlichen Läuften in nochwendige Verachtung gezogen / wie hoch ihrem freyen Stand / dessen Ruhe und Sicherheit vieler wichtiger Interesse halber daran gelegen / daß die Stadt Costanz und die vier Wald. Städte an dem Rhein in dem jetzigen Zustand verbleiben / und von denen die Kriegs Mordus abgewendet werden / auch wie bald ein wideriges sich begeben möchte / haben sie Kraft obhabenden gemessenen Befehlen unter sich reifflich und ernstlich berathschlaget / wie doch zu solchem ihrem höchst importirenden Zweck durch ein zulänglich Mittel zu gelangen wäre / und nach beflüssener Ueberlegung aller Sachen und Umständen befunden / hierzu kein bequemers zu ersinnen / als wann die obbedennte Stadt Costanz / und die vier Wald. Städte in eine Neutralität gesetzt würden / in dem Absehen sie / die Abgesandte / sich einschlossen / die Römische Kaiserliche Majestät gebührenden Fleißes zu ersuchen / ob Jhro belieben möchte / die gnädigste Erklärung zu thun / daß aus obgedachter Stadt Costanz / und den vier Wald. Städten gegen der Eron Frankreich Land und Leuten ingehalten / und eine aufrichtige Neutralität / dem löblichen Eydgnoschichten Stand zu Ehren / unterhalten würde / wie sie ihrer Seytes solche zu beharren gesinnet / und in Aufsehung ihrer Ruh / Fried und vielfältigen Interesse genießen lassen solten / da sie bedacht wären / die Aller. Christlichste Majestät gleicher Gestalte zu ersuchen / hinwiederum auch die gnugfahme Erklärung zu thun / gegen und wieder angezogene Stadt Costanz / und die vier Wald. Städte / auch dem zu vergleichlichen stehenden Bestrel / nichts Feindliches / wie das Nahmen haben möchte / vornehmen / und unterfangen zu lassen : Welchen ihren abgefaßten Schluß sie hiermit dem Kaiserlichen Herrn Ministro dienstfreundlichen eröffnen / und zugleich ersuchen wollen / seine vielmögende in dero Proposition so höflich anerbottene Officien / zu dessen Befürderung bey allerhöchstgedachter Römischen Kaiserlichen Majestät nachdrücklich anzulegen / und ein Schreiben / so dieser Ursachen halben an die Römische Kaiserliche Majestät die allgemeyne Ver-

sammlung abgeben / und ihme Herrn Ministro hiemit sammt Copia des Inhalts behändigen wollen / seiner höchsten Gehör / unter Begleit bedeuteter seiner guten Officien / zu bestellen.

Gleichwie nun von so gethaner verhoffender allergnädigster Willfahre von Seyten Jhres Kaiserlichen Majestät die anfangs bemeldete Ruh / und Sicherheit der löblichen Eydgnoschafft nicht in wenigem dependiret / Also werden sie dieselbe zu höchster Erlänntnis aufzunehmen / und sich angelegen seyn lassen / solchem Erb. vereinigten Fleiß / und Treuten zu beschulden / auch dem Herrn Ministro alle angenehme Dienst zu erweisen / bereit verbleiben. Actum den 17. Oct. Anno 1688.

**Eydgnoschichte Cansley**  
in der Graffschafft  
Baaden.

Die Eron Frankreich hat hierauff die Neutralität acceptirt / doch dergestalt / daß belagerte Dörfer mit Schweizerischer M.Lig besetzt würden / davon dero Schreiben also lautet :

Ludwig von Gottes Gnaden König zu Frankreich und Navarra. Allerbste grosse Freund / Eyd. und Bunds. Genossen. Wir haben aus Euerem Schreiben vom 15. dieses Monats verstanden / daß ihr verlanget / daß gegen der Stadt Costanz / und denen so genannten Wald. Städten an euer Nachbarschafft gelegen / mit allerhand Feindthätigkeiten nicht verschont werden / und weiln wir gnugsam zuerkennen gegeben / daß in dem wir uns genöthiget befunden / die Waffen wiederum zu ergreifen / unserer Feinde Vorhaben vorzukommen / wir noch allzeit die Begierde conserviren / viel lieber die allgemeyne Tranquillität durch einen Frieden. Schluß zu bestiffen / als unsere Grängen zu erweitern / und mehrere dazu zu nehmen : Und ist uns eifrentlich Euch alle die Proben zu geben / die ihr billichmäßig von unser Sincerität begehren können / mit welcher wir gern zu allem dem / was zu Conservation euers Ruhstandes / und Abwendung aller Unberuhigung dienen kan / einwilligen wollen. Und weiln wir über dasjenige die rechtmäßige Reflexiones gemacht / was ihr uns wegen einer aufrichtigen Neutralität zu Gunsten der gesagten / so genannten Wald. Städte / und der Stadt Costanz proponirt / haben wir in Euer Consideration / und zu Vernehmung alles Zweiffels / zu Verzeigung der Continuation unserer herrlichen Affection gegen den Orten gern wollen einwilligen / mit dem Vorbehalt / daß solche mit aller notwendigen Sicherheit stabilirt werde / daß wir auch nicht sorgen müssen / daß deme zuwider gehandelt werde : Und weiln wir wohl zweiffeln können / daß wann diese Städte und Pläs in des Kaisers / und seiner Officieren / und Commendanten Gewalt bleiben würden / sie über alles Versprechen / wann sie die gute Occasion finden / die Land / so uns zugehören / höchlich schädigen thäten /

und

1688.

und wie gute Meynung ihr immer habet / wor-  
der ihr nicht allzeit können auff der Vereinfachung  
seyn / eine Kaiserl. Armee zu verhindern / den  
Rhein zu passieren / und die Uns zugehörige Pläs  
und Land zu ergreifen. Also glauben wir / daß  
ihr kein billiger und bequemer Mittel dieser  
Neutralität zu favor der gesagten Städten zu  
verschaffen finden werdet / als daß ihr den Kaiser  
dahin vermöget / daß er begehre sich der Verhüt-  
ung deren zu einschlagen / und solche vollkommen  
in eurer Gewalt zu geben / in der Form / daß die  
Commendanten / Officier und Soldaten von  
euch und eurer Nation erwählt / auch von nie-  
mand anderst als von den Orten dependiren /  
und daß ihr euch gegen Uns verobligiret zu ver-  
hindern / daß sich dieser Pläsen niemand weder  
directe oder indirecte bedienen könne / die Un-  
ser Cron zugehörige Land angreifen / schädigen  
oder beunruhigen können.

Umgegen obligiren Wir Uns auch recipro-  
cirtlich / in Krafft des Gewalts / so Wir dieses  
Geschäfts halber dem Herrn Tambonneau,  
Unserm bey euch habendem Ambassadorn zu-  
schicken / Unserseits die gesagte Neutralität auf-  
richtig zu halten / und nicht allein einige gesag-  
ter Städten / aus was Ursachen / und unter was  
Schein es immer seyn möchte / weder anzugrei-  
fen / noch zu belagern / so lang dieselbe in eurem  
Gewalt / und ihr versprechen werdet / solche bis  
auff folgenden Frieden / Schluß zu bewahren /  
sondern auch Uns deren gar nicht zu bemächti-  
gen / durch was Mittel es wäre / Gewalt haben  
sollt; Wann ihr aber über alle die facilität / so wir  
gern zu eurer Satisfaction beytragen wollen / et-  
was obstatul wider Unser Versehen von Sei-  
ten des Hofes zu Wien finden werdet / sollet ihr de-  
nenselbigen allem die Unruhen / so euch die Pläse  
geben können / zumessen. Und wie ihr ein gewis-  
ses fundament auff die Continuation Unser  
Affektion für den gansen Eydnossischen  
Stand / und auff die Aufrichtigkeit / mit welcher  
Wir Uns interessiren / setzen sollet / was zu Er-  
haltung Dero Ruhstand / also können Wir  
auch nicht zweiffeln / daß ihr Uns nicht allzeit  
wirkliche Proben der getreuen Bündniß ge-  
ben werdet. Gott bittend / daß er euch / allerliebste  
große Freund / Eydn. und Bündsgenossen in sei-  
nem heiligen Schirm erhalte. Geben zu Fon-  
tainebleau, den 22. Octobr. 1688.

LOUIS.

Colbert.

Ihr. Kaiserl. Majest. aber haben geantwor-  
tet / daß die Cron Frankreich keine Pacta hiel-  
te / und würde dannhero die Neutralität  
vergebens seyn / verlangten also außer der Neu-  
traliät andere Affektanz - Mittel der Sicher-  
heit der Wald. Städte: das Schreiben lautet  
folgender massen:

Leopold / 16. 16.

Bestreng / Beste und Ehrsame / besonders

Theatri Europæi Drenschender Theil.

liebe. Uns ist euer unterm 17. passato an  
Uns abgelassenes Schreiben zurecht eingelei-  
fert worden / woraus Wir allergnädigst erschen /  
daß um willen der in Unser Teutsches Reich  
friedbrüchig eingefallenen Französ. Kriegs-  
Völkern / weilen bey solchen Conjunctionen  
Unsere Stadt Costanz sampt den vier Wald-  
städten / als nächst mit der Eydnosschafft an-  
gränzend / auch Gefahr und Anstoß leyden möch-  
ten / ih. um derselben Rettung und Sicherheit we-  
gen ein Zusammentunfft nachher Vaaden an-  
gestellt / und dabey nicht ermangelt hätte / in  
so gefährlichen Zeiten auch euer eigen Interesse  
darunter zu beobachten / insonderheit aber für  
gut befindet / wann eine Neutralität wegen er-  
wehnter Stadt Costanz und Wald. Städte /  
sampt einem Bezirk der angränzenden Nach-  
barschafft von Uns und des Königs in Franck-  
reich lbd. dahin könnte erhalten werden / daß nem-  
lich aus erstangeregten Orten unter wahren-  
der Zeit der Neutralität Sein Königs lbd. keine  
Gefahr oder Nachtheil / unter was für Prä-  
text es immer seyn könnte / zugesügt werden. Um-  
gegen auch Sie Cron Frankreich wider ge-  
dachte Stadt Costanz / die Wald. Städte und  
angedeuten Bezirk nichts widerwärtiges / ge-  
fähr. und nachtheiliges Vornehmen lassen solle.  
Nun gereiche Uns die von euch tragende Sorg-  
falt / wie die erwählte Wald. Städte bey je-  
sigem obschwebendem weitauffsehendem statu  
terum in voller Sicherheit mögen conserviret  
werden / zu sonderbarem gnädigsten Wolge-  
fallen / haben auch / wie sehr ein solches ihr euch  
angelegen seyn laßet / von Unserm D. Desl.  
geheimen Rath und zu euch abgeordneten Mi-  
nistro, dem Baron von Landsee es ebenmäßig  
zu mehrmalen verstanden: Wie nun aber  
der jetzige Zustand von dem jetzigen / als man  
hievor auff dreyerley Neutralität anzutragen  
in Vorschlag gehabt / ganz different ist; sinte-  
mahlen Welt kundbar und in gans Europa  
bekant / und euch vor andern bewußt / daß / da  
Unsere Erb. Königreich und Lande / und in-  
sonderheit Unsere Residenz. Stadt Wien von  
dem Erbfeind Christlichen Namens dem Tür-  
cken mit eufferster Kriegs. Macht angegriffen /  
und die Christenheit auszutünnen von diesen Un-  
gläubigen tentirt worden / Wir mit Zuthun  
Unserer Auxiliar. Völkern ( wie Uns dann  
auch die Eydnosschafft / zu ihrem grossen  
Ruhm / an Kriegs. Munition erspriessliche  
Hülff geleistet ) benötiget gewesen seynd / sohan-  
ne grossen Ubel nach aller Möglichkeit zu bege-  
nen / und indessen zwischen Uns / dem H. Reich /  
und der Cron Frankreich ein Stillstand der  
Waffen auff 20. Jahr lang abgeredet / auch ein  
solches beyderseits unverbrüchlich zu halten lan-  
cké zugesagt / und versprochen worden / des Kö-  
nigs lbd. aber / wider aller Völkern Recht / so-  
thanes Armistitium, so wol als sie alle vorige  
mit Uns / und dem Reich bey seiner Regierung  
jemals auffgerichtete Pacta und Tractaten je-  
derzeit gebrochen / anjeko wiederum gans

1688.

Do iij unvers

1688.

unverantwortlicher Weise/ und sonder die geringste demselben gegebenen Ursach/ auch zu einer solchen Zeit/ da man eben in dem Heil. Krieg/ die abglaubige Christen-Feinde/ so wenig Jahr vorhero die Christenheit zu exterminiren gesucht/ aus dem Königreich Ungarn/ zu der Ehre des wahren Gottes/ aufzurotten/ begriffen ware/ zu der gesamen Christenheit grossen Aergerniß violirt/ welche Umstände hiebevorn/ da man zwar angeregte Neutralität auff das Tapet gebracht/ aber solche gleichwoln nicht ad Effectum gekommen/ nicht wakteren; Nebst diesem auch uns nicht wol zu verantworten stunde/ wegen unserer offte angezogener Stadt Costanz und Wald-Städten/ bey dieser so ungerichten Friedens-Ruptur ohne des Reichs Vorwissen/ eine Neutralität zu belieben/ da ein solches unsern Ständen des Reich in dreyerley Fällen/ befrage der Reichs-Constitutionum, und insonderheit in Recessu de Anno 1641. verboten/ wohl aber vielmehr in solchen Begebenheiten mit gesamter Hande wider ungerichte Friedebrüchige/ und das Heyl der werthen Christenheit/ auch derselben Ruhe-Stand hemmende Waffen/nach aller Vöcker Recht und Anleitung der Estats-Reglen/ mit beyseitsstellender Neutralität/ allerseits zu stehen und zu agiren/ ob gleich schon man mit beyden Theilen eine Verbündniß hätte/ indeme solchen falls die Billigkeit erheischet/ daß selbem Theil/ welcher angegriffen wird/ zu assistiren sey/ ohne daß der Hülf. leistende deswegen ab Aggressore einiger Ruptur oder Contravention des mit ihm habenden Defensiv-fœderis zu Recht möchte beschuldiget werden. Und gleich wie über dieses alles der Eydgenossenschaft selbst eigenes Interesse hauptsächlich hiebey verliert/ und mit dem Neutralitets-Mittel ihrer Sicherheit fürwar eben so wenig gesteuert/ als man der Französischen bereits zu hoch gestiegener Präpotenz/wann dieselbe ins Deutsche Reich noch weiter würde um sich gerissen haben/ zu widerstehen Bastant seyn würde; Darnhero thum wir nicht zweiffeln (gestalten unser gnädigstes Gesinnen an euch ist/ eure wohl-vermögende Officia deswegen beynutzen) es werde das an Seyten der Eydgenossenschaft in der zwische unsrer und derselben Vorfahren auffgerichteten Erb-Veretnigung versprochne trene ausssehen/ also bey jegigem so gefährlichem Zustande ad Executionem gebracht/ und thätlich præstirt werden/ daß außser der von euch vorgeschlagenen Neutralität durch andere beyderseits beliebende Assistenz-Mittel sie Wald-Städte in verläßlicher Sicherheit gesetzt bleiben können: In massen wegen Schickung eines Eydgenössischen Land-Volcks auff allen Nothfall/ auch verwilligender Anwerbung anderen Schweizerischen Volcks/ obangeregten Baron von Landsee bey euch zum Theil außs nöthigste schon angebracht: auch noch weiters deswegen die Nothdurfft handlen würde: Welches alles wir euch auff einer angenehmes Schreiben/ und was wir hac rerum facie zu Versicherung deren uns und euch so importürlich seyenden

Wald-Städten für wohlmeynende Gedanken führen/ gnädigst antworten/ und euch dabenebenst versichern wollen/ daß gleich wie unsere und der Eydgenossenschaft Vorfahrer/ zu Erhaltung guter Nachbarschaft/ Friedens- und Ruhe-Standes sich erblich veretnigt und verbunden/ also auch unsere selbst eigene Measures, auff Besthaltung solcher guten Nachbarschaft und Verhinderung der gefährlichen Machinationen/ welche diesen Ruhe-Stand ohnverantwortlich zu unterbrechen abzieseln/ in schuldiger Zuvorsicht Göttlicher Assistenz/beständig gesetzt seynd/ uns in dem Ubrigen auß offte erwähnten Baron von Landsee beziehend/ als der diesen zu unserm und euerem gemeinsamen Nutzen gereichenden Negotis ferneres zu inhariren/ und solche bey noch fürwährender Tag-Sagung ob periculum in mora, zu einem fürdersamen Schluß zu bringen in Commisitis hat; Welches je bald zu vernemen/ uns sonderbar angenehm seyn würde. Verbleiben euch &c. Wien den 3. Nov. Anno 1688.

Inzwischen ist auff der Versammlung zu Baden dahin gezelet worden/ daß einige dero Vöcker in der Gegend Costanz/ wie auch der Stadt Rheinfelden und Tausenberg möge geleyet werden/ um alle Feindseligkeit in der Gegend abzuhalten.

## Copia Protocolli,

Gehaltener Deputation gemeiner Löbl. Eydgenossenschaft/ Dienstag den 2. Nov. 1688.

Die Beschaffenheit des Zustandes/ darinnen die vorwähende Kriegs-Läufe sich befinden/ bedenken/ daß nicht wohl möglich der Stadt Costanz/ unterschiedlicher Ursachen halber feindlich für diesmal bezyukommen/ damit jedoch allem auch unversehenem Zufall zeitlich vorgesorget werde/ ist abgefaßt worden/ daß zwey Officire von den Orten Zürich/ und Zug/ und dann 2. Gesandten aus den Orten Schweiz/ und Unterwalden sich ins Thurgow/ begeben. Und mit Zuthun des Herrn Land-Vogts und übriger Beamteten derselbigen Land-Grasschaft von jedem Quartier (dero Achre seynd) ein Compagnie von 200. Mann außgezogen/ beschriben/ gewaffnet/ gemustert/ und beehdiget werden solle/ daß sie auff ersten besagter Gesandten und Officieren Anmahnung an dem ihnen bestimmten Ort erscheinen/ und deme nachkommen sollen/ was ihnen anbefohlen werde.

Bemeldte Gesandte/ und Officire haben sich zu halten in der Nähe der Stadt Costanz/ mit dem Herrn General Stadel/ gute/ gestimmte und getreue Correspondenz von allem dem/ was die tägliche Vorfällenheiten in der Weite und Nähe ergeben möchten/ verpflegen/ auch selbstenauff dero Armeen thun und lassen gestieselene Obacht zu tragen; Und falls ein fremder verdächtiger Gewalt/ sich in selbige Gegne erheben/ und Gefahr erscheinen möchte/ daß dessen

seind.

1688.

feindliches Absehen auff gefagte Stadt Costanz gericht oder gemeint wäre / sollen sie Ansehen und Vollmacht haben / an solche fremde Generalen Schreiben / und Deputat - schafft abzugeben / und alle dienliche Officia anzuwenden / damit die offerhaltene Stadt Costanz von solcher Macht und feindlichem Anfallen verschont verbleiben möchte; sintemal man in der verrücktesten Hoffnung stehet / das gemeldte Stadt und die Wald - Städte in eine Neutralität gesetzt werden sollen.

Wann aber solche Generalität diese interponierende Officien / Ersuchen und Bitten nicht respectiren / und mit dem March und sonst in andere Weg also fürfahren / das die Stadt Costanz noch in grössere Gefahr angegriffen und beschädiget zu werden gerathen würde / sollen die obbedeutete 8. Compagnien alsobald in gefagte Stadt einziehen / und zu dero Defension allein / ohne weitere kriegliche Offension, als was die Errichtung der Bestung erfordert / sich gebrauchen lassen / wie es ehrlichen Leuten gebühret: Da es aber zu wirklicher Belagerung dieser Stadt gelangen möchte / sollen die nächstgelegene Orte Zürich / Appenzell / Fürst und Stadt St. Gallen / als nächstgelegene dessen eysfertigkeit berichtet werden / und mit ihrem dreyfachen Aufschuß auff die Gränzen gegen gemeldter Stadt Costanz rücken / und sich die Beschränkung derselbigen sammt ihren darinnen liegenden National - Böckern in Treuen angelegen seyn lassen; die dann in gleicher Eyl alle übrige Ort auch annehmen / und auff dero Ankunfft nach Gebühre ertüretet / und dann nach gemeinem Gutbefinden gehandelt werden soll.

Die Städte Rheinfelden und Lauffenburg betreffend / beruhet man Eydnossischer Seyts allezeit in gutem Vertrauen / das ihnen zu Ehren wieder diesobige nichts schädliches werde unterstanden werden; Michin aber wird befunden / das diese 2. Ort weit in grössern und nähern Gefahren stündlichen Überfalls begriffen seyn möchten / als bemeldte Stadt Costanz / daher auch unendbrechlicher Nothdurfft seye / derer Conservation mit mehrern und nachdrücklichen Mitteln vorzusorgen / demnach abgerathen worden / das von isn an von allen Orten und Zugewandten jedem 50. Mann / unter Commando eines Lieutenant und Wachmeisters anmarschiren / nach Augst oder Baasel verlegt / und gleichwie aus Thurgau / ein Officier von Lucern / und einer von Basel sammt einem Gesandten von Bern / und Uri dahin verschafft werden solle / mit eben der Instruction, und der Vollmacht mit dem Kaiserl. Commandanten in Rheinfelden und Lauffenburg zu correspondiren / auff jede Vorfällenheiten genau Obacht zu geben / und wann jenseits Rhein fremder Gewalt auffwärts marschiren thäte / andessen Generalität zu schreiben / und abzuschicken / in Weiß und Maß / als eben wegen der Stadt Costanz angezeigt ist: Da nun solches Mittel nicht verfänglich seyn / und erholtten Städten Rheinfelden und Lauffen-

1688.

burg feindlich zugerungen werden sollte / solle diese nach Augst verlegte Mannschafft in Rheinfelden und Lauffenburg je nach gestalt einrücken / und solche defendiren helfen; Die Gesandte und Officier aber dessen eysfertigen Bericht an die Stadt Basel bringen / und von diesen der dreyfache Aufschuß von den Städten Bern / Basel und Solothurn / als auch nächst gefessene gemacht werden / und diese sich wirklich auff die Gränzen begeben / und die Conservation der gemeldten Städten / gleichwie oben von der Stadt Costanz gemeldet ist / sich angelegen seyn lassen / bis die übrige Ort / welche dinstfalls in gleicher Eyl von der Stadt Basel noch zu mahnen seynd / gefolgt seyn werden; begäbe sich aber wider alles bessers Hoffen / das ein fremde Kriegerl. Macht den Eydnossischen Boden zu betreten sich unterstünde / solle die mehrermeldte Mannschafft / so zu Augst sich befinden wird / vernunftmäßig erachten / ob sie gewachsen seye / solcher geringfügiger Widerstand zu thun / und auff den Fall leisten / und erstatten / was ehrlichen Leuten eigener / und zusicht. Vorderist aber in Stadt- und Land - Sturm gemacht werden / und darauff der dreyfache Aufschuß von wohl gemeldten Städten / Bern / Basel und Solothurn auff die Gränzen rücken / und das Vaterland erretten / bis der übrigen löblichen Orten Macht auch nachgefolgt / und zur Hand seyn wird: Wann aber die zu Augst liegende Mannschafft verspihret würde / das sie die wider sie andringende Macht nicht vermöchte abzulähnen / solle selbige sich in Rheinfelden retiriren. Solte dann der angezogene fremde Gewalt die Überfahrt des Rheins mit Schiffen / Flößen / oder sonst in andere Weg untersehen / hat die in Augst verlegte Mannschafft / mit und neben des Landes Inwohnern darwider all ihr Vermögen aufzusetzen / und wann die Macht abgetrieben / sich wieder nach Augst zu begeben; falls sie aber hierin falls übermattet würden / sollen sie sich auff Rheinfelden verfügen / und es im übrigen gehalten werden des bereits an die Ort und dreyfachen Aufzugs / der 3. nächstgelegenen Städten halber / wie vor angedeutet ist.

Mit allem dem ist verordnet / das aus der Graffschafft Baaden / und den freyen Kemmtern 200. Mann an die Gränzen gegen Lauffenburg gelegt / und ihnen ein Officier aus der Stadt Baaden zugeordnet werden / dieser mit der Eydnossischen Gesandten und Officieren correspondiren / und ihrem Befehl in jeder Vorfällenheit nachkommen solle / in dem Verstand / das diese Mannschafft von 2. Tag zu 8. Tag abgewechselt werde.

Ingleichen sollen die Kaiserl. Herrn Minister aufgesucht werden / weils man Eydnossischer Seyts zu der Erreung der mehrerholten Städten so viel aufzusetzen und anzuwenden sich resolvirt / darob und daran zu seyn / die Kaiserliche Herrn Commandanten in selbigen Städten sich aller Offension ausserhalb ihrer anvertrauten Plätzen gänzlich bemüssigen / und insonderheit

1688.

keine Schnapphanen aufstauffen und streiffen lassen wollen.

**Auffsatz/**

**Wie im Fall der Noth die Eydgnosische Völcker an die Gränzen zu logiren wären.**

Baaden / den 5. Decembr.

Bev gegenwärtigen gefährlichen Conjunctionen und Lauffen ist für eine hohe Nothwendigkeit erachtet worden / auch in den gemeinen Land Vogtenen / besonders aber der Land, Graffschafft Thurgow / als nächst angränzenden Ort / sich in eine erforderliche Defensions Postur zu stellen / und daher den Land, Vogten allda anbefohlen worden / die Verfügung zu thun / daß die acht Quartier, Hauptleut ihre untergebene Mannschaft und Compagnien / jede von 200. Mann mit Kraut und Loth wol versehen in Bereitschafft halten / damit man sich deren auff jedes Begehren bedienen könne / und solle auch denen gesamten Geist, und Weltlichen Gerichten, Herrn in dem Thurgow anbefohlen werden / daß sie die bewusste ihnen schon vor diesem aufgesetzte Anzahl und Pulver / Bley und Lunten / auff einen Vorrath in Bereitschafft halten thun / so dann solle der Land, Vogt durch ein öffentliches Mandat aller Dren im Thurgow / Geist, und Weltlichen / und andern Einwohnern ohne Unterscheid anbefohlen / daß sie keine Früchten und Victualia, wie die Nahmen haben mögen / bey Straß und Ugnad außer des Lands weder verschühren noch verkauffen sollen.

Diesem nach solle denen dem See nah gelegenen Dörffern zeitlich angeordnet werden / daß sie denen von den löblichen Dren dahin verordneten Vöckern und Mannschaft die Quartier geben / zu welchem Ende für thumlich erachtet worden / daß mit Verlegung solcher Mannschaft eben bey Güttingen der Anfang gemacht und dahin verlegt werden können.

- Güttingen } Fürst und Stadt St. Gallen.
- Münsterlingen } Appenzell.
- Urnellen } Appenzell.
- Scherzingen } Appenzell.
- Creuzlingen } Lucern.
- Nickenbach } Lucern.
- Egelschhofen } Lucern.
- Emishofen } Lucern.
- Giesberg und da } Schwitz.
- selbst gelegene Ort. } Schwitz.
- Fegerweilen und } Unterwalden.
- Gottlieben } Unterwalden.
- Ermettingen } Zug.
- Trübeltingen } Zug.
- Wannebach } Zug.
- Berlingen } Glarus.
- Stechborn } Uri.
- Mammern / } Uri.
- Eschens / Wagen } Uri.
- und Biew / } Uri.
- Alshausen. } Zürich und Schaffhausen.

Die Compagnien von Bern / Basel / Grynburg und Solothurn wären gegen Basal und dort herum nächstgelegene Ort zu logiren.

**Letzter Abschieds / Aufsatz /**

**Der allgemeinen Tagleistung im Monat Octobris und Novembris neben Copia Protocolli gehaltener Deputation.**

**Dienstag den 2. Nov.**

1688.

Nachdem aus Jh. Röm. Kaiserl. Majest. allergerädigsten Antwort Schreiben mit gebührendem Respect zu erschen gewesen / daß von denselben / wieverlangt worden / aus erheblichen Ursachen / keine Neutralität zu verhoffen / sondern von Derselben eine effectliche Werbung von etlich tausend Mann zu Jhro Diensten von gesamter Eydgnoschafft begehrt wird / über welches Begehren nun die Herrn Ehm. Befandten nicht instruir / ihren allererfests Herrn und Obern in Treuen hinderbringen werden.

Und daß gleichwohl unter diesen die der Eydgnoschafft sehr angelegene und benachbarte Stadt Costanz / sammt den 4. Wald Städtchen nicht ganz Trost und Hülflos seye / lassens der mehrere Theil der löblichen Dren inzwischen bey deme / was schon mehrmahlen laut Protocolis die Conservation dieser Städtchen betreffend den 2. Novembr. gut befunden / bevenden / und daß im Fall die Noth es erforderte / daß die bereits an den Gränzen und sonst in Bereitschafft liegende Völcker in ein oder andere dieser Städtchen / Costanz / Rheinfeld / Lauffenburg / so inwärts Rhein liegen / sich / selbe defendiren zu helfen / einzuwerfen würden / daß selbige in der Form möchten gehalten werden / wie beyliegende Interims Capitulation lautet / wie mit dem Kaiserl. Herrn Ministro berathschlaget / und im mehrern erläutert worden. Und im Fall diese Eydgnosische Völcker in die Stadt geworffen werden müssen / werden zween von den Dren verordnete Gesandte mit ihnen hinein kommen / die unter den Vöckern alle gute Ordnung halten und verschaffen werden / daß ihnen auch alle Gebühr hingegen widerfahre / in ungeweißentlichem Versprechen / wann es um Sachen / zu Defension solches Orts zu thun seyn wird / daß der Kaiserl. Commandant in dem Orte dieser beeden Eydgnosischen Herrn auch zu Rath ziehen werde / doch ohne Nachtheil seines Commando. Sodann verhofft man auch / Jhro Kaiserl. Majest. eine allergerädigste und solche schriftliche Erklärung baldist möglich / und längstes bis auff das neue Jahr / daß diejenige Völcker / so in solche Plätze geworffen werden möchten / anderst nicht / als zu nothwendiger und gebührender Defension derselben gebraucht werden / und daß aus diesen gedachten Städtchen nichts Feindliches wider die Cron Franckreich vorgenommen werden möchte / erfolgen lassen werde. Und denn / da auff den zwar unverhofften Fall wegen dieses Interims Zuzugs und Schirms einer Eydgnoschafft von ande

1688.

andererseits etwas Feindliches oder Nachtheiliges zugefügt werden sollte/das Jh. Kaiserl. Maj. sich hierwider kräftigst schützen und schirmen helfen wolten. Actum den 17. Novembr. Anno 1688.

**Eydgnossische Cansley  
zu Baaden.**

**Ohngefährlich, und Substanzlicher  
Begriff**

des

Jüngst zu Baaden bey der den 10. und 13. Dec. allgemeiner Tags, Sazung entworffenen so genannten

**Securität/oder Schirms-Geschäfte.**

I.

Das Jh. Kaiserl. Maj. sich erkläre/ aus Costanz und den 4. Wald. Städten auch dem angehängten District keine Feindthätlichkeiten wider Frankreich zu verüben.

II. Das in selbige Orth Eydgnossische Völcker/ so viel erforderlich (damit man sicher garantieren möge) auff Kaiserl. Sold eingelegt werden solten/ darin zu verbleiben bis zu Ende des Kriegs.

NB. Dieses Punkten halber hat man sich zu Vermeidung Mißverständniß durch eine schriftliche Neben-Erinnerung gegen beyder Eronen Ministros vernehmen lassen/ daß man in Costanz 200. Mann Kaiserliche Völcker seyn würden/ der Eydgnossen minder nicht als zwöff hundert seyn solten/ und also an andern Orten nach Proportion.

III. Dese Eydgnossische Völcker sollen Jhro Kaiserl. Maj. schweren/ solche Plätze zu schützen und zu schirmen.

IV. Neben dem Commendanten des Orts sollen auch 2. Eydgnossische Deputirte in jedem der Plätze sich befinden/ denen die Eydgnossische Soldatesca gehorsamen solle/ desgleichen sollen auch Deputirte von dem Commendanten des Orts zu Rath gezogen werden/ in Sachen den Schirm der Plätze betreffend.

V. Denen Eydgnossischen sollen die Thor und Wercel zu verwahren stehen/ sich aber offenlive nicht brauchen lassen/ außer würcklichem Angriff.

VI. Die Commendanten und Burger-schafft jeden Orts sollen in Beyseyn der Eydgnossischen Deputirten/ einem Kaiserlichen Commissario schweren wider diese Verbündniß nicht zu handeln.

VII. Versprechen die Eydgnossen diese Plätze bis zu End des Krieges/ nach empfangenem Sold/ Jhro Kaiserlichen Majestät wieder abzutreten.

VIII. Weil Frankreich aus solcher Vorsehung von denen besagten Hostilitäten verschert/ solle es sich auch erklären gegen mehrgemeldten Plätze und dem District, in für-

währendem Krieg/ nichts Feindliches vorzunehmen.

1688.

IX. Solle der Consens bis den 1. (11.) Jun. von beeden hohen Potentaten einlangen/ und bleibet man bis dahin/ und nicht länger pflichtig/ die vorbedeutete Ort würcklich zu schirmen/wann sie angegriffen werden solten/ verstehe diejenige löbliche Eydgnossische Ort/ die sich zu solchem Schirm erkläret haben/ benantlich Zürich/ Bern/ Underwalden/ Niderwald/ Zug/ Appenzell/ die in Roden/ Solothurn/ Freyburg/ Schaffhausen/ Jh. Fürstliche Gnaden von St. Gallen.

Ob diese Vorschlag nun angenommen werden möchten/ stehet zu erwarten.

Der Königl. Frans. Abgesandte hergegen hat nochmals der Neutralität inhärrer/ den verlangten Kaiserl. Werbungen aber widersprochen/vermittelft Schreiben an die Stadt Zürich/wie auch an die Catholische Cantons, sub dato Solothurn den 20. Nov.

Ich würde an der aufrichtigen Freundschaft/ so ich gegen denselben trage/ein grosses ermangeln lassen/ da ich nur einen einzigen Augenblick verabsäumen sollte/ dasjenige zu verhalten/ worab die Herrn eine Zufriedenheit schöpfen können. Es haben dieselbe/gleich alle andere löbliche Cantones, scheinem lassen/ was gestalten ihnen überaus angenehm seyn würde/ da der König belieben möchte in Consideration des gesamteten Eydgnossischen Stands denenselben ein neues Kennzeichen dessen Gutmüthigkeit zu geben/ und auff dero Ansuchung eine Neutralität mit einem umliegenden District von zwey Stunden/ gleich Jh. Majest. bereits für die Stadt Costanz und die Wald. Städte; und zwar einzig und allein auff der Herren Recommendation beliebet/ zu verwilligen/ worüber ich dero selben/ meinem Versprechen gemäß/ zugeschrieben; Und wie nun Jhre Majestät/ nach Arth dero großmüthigen Gewonheit als gleich Gnaden zu erweisen/ wann selbe von Jhro begehrt/ und also beschaffen/ daß solche verwilliget werden können/ sich willfährig erzeigen: Also haben dieselbe auch mich über diesen Artikel/ die angeregte Städte betreffend/ mit einer Königlich. Antwort durch einen Expressen Courier begnadiget; benantlichen/ daß zu Folg der angebehrnen Inclination denen löblichen Cantonen neue Zeichen der Wohlgezogenheit zu geben/ selbe auch diese Neutralität noch weiters beliebet/ ohnerachtet solche ihrem selbst eignen Interesse so nachtheilig/ als dero Feinden allzuvorständig ist: Jedoch mit der lautern Bedingniß/ daß angeregte Plätze/ gleichwie auff empfangnen Königl. Befehl mich bereits expliciret/ löblicher Eydgnossischer Gewalt übergeben/ und zwar solcher gestalten überlassen werden solten/ damit der König fürbasshin von daraus nicht das geringste zu befahren haben möge.

Ich wil glauben/ hochgeachtete Herrn/ es werden dieselbe mit übereinstimmen/ falls nicht etwa der Kaiser gegen Euch alles Vertrauen und

Conti-

1688.

Consideration verlohren / daß der König ganz gerne solche in Euer getreue und beständige Freundschaft / und für euer Allirre selbe überlassen wil: Also / daß es nunmehr von den Herren dependiret / dahin zu trachten / wie so wol in Euer Nachbarschaft / als auch in Witten der Eydnossenschaft selbst eine vollkommene Sicherheit vest zu stellen / und Jh. Käiserl. Majest. zu erkennen zu geben / Falls ihr nicht selbst auff die so rechtmäßige Condition des Königs / wegen Conservacion dieser Plätze / sorgsam wachen thäret / daß weder deroselben / noch auch möglich seyn würde / sie von denen zerschiedenen Gefahren des Untergangs / welche dieselbe betrohen / zu befreien.

Es werden die Herrn von selbst / nach dero hocheleuchten Verstand / hierüber die behörge undjenige Reflexione zu machen wissen / so die Wichtigkeit dieses Geschäftes erfordert. Nicht weniger dieselbe auch nicht übel nehmen / daß ich sie ersuche / von gegenwärtigen Schreiben auch den übrigen Cantonen / von ihrer Religion die Nachricht zu geben / welche Zweifels ohne geneigt seyn werden / nach diesem Inhalt zu Bestürdung dero selbst eignen Interesse sich hochverständlich zu reguliren: Nehmlich insgesammt zu Vortheil des Kaiserlichen Hoffes nicht das geringste / es seye wegen jüngsthin verlangten Verbündungen / noch allen andern / so da der alten Bündnis zwischen Frankreich und einer löbl. Eydnossenschaft präjudiciren möchte / zu verwilligen / als welches nimmermehr gnugsam mit neuen Bänden zu befristigen der Cron Frankreich und gemeinen Eydnossischen Stand Nutzen und Aufnahm vereinbaret und verknüpffet werden kan.

Ich wil ganz nicht zweiffeln / daß die Herren nicht ins Rüstzig von des Königs guten Intentionen in allem / so selbe betreffen möchte / vollkommenlich persuadirt seyn werden / allermaßen ich zu glauben bitte / daß mir kein größere Freud widerfahren könne / als von Ihrer Majestät viel Befehle zu erhalten / welche mir Gelegenheit an die Hand stellen sollten / denen Herren meine Fertigkeit zu erweisen / und mithin zu bezeugen / wie hoch ich warhafftig seye

**Meiner hochgeehrten Herren**

**ganz schiedl. Hüter zu dienen /  
Tambonneau.**

Diesem nach ist nochmahls an beyder hohen Cronen Ministros wegen offterwehnter Neutralität folgender Auffas ertheilt worden.

Nachdem an Jh. Röm. Käiserl. auch Kön. Majest. Majest. in Frankreich / ab sezt verwichener Waadischen Tag Leistung löbl. Eydnossenschaft Abgesandte mit geziemenden Respekt wir bittlich gelangen lassen / daß bey gegenwärtigen Kriegs. Empörungen etwelche Städte zusammit einem zweystündigen District in ihrer Nachbarschaft längst dem Rhein ihren Gränzen / dem Unter- und Boden- See nach hinauswärts ge-

gen dem Reich in Sicherheit gesetzt / und aller Feindthätigkeiten entladen werden möchten: Jhr. Käiserl. Majest. aber um vieler erheblicher Bedencken willen in verlangter Form hier einzuwilligen Bedenckens getragen / und Jh. Königl. Majestät von Frankreich zwar zum gnädigen Consens sich erkläret; demselbigen aber einige reiffe Conditiones beygefügt / und dieses heylsame Werk also nicht zum Stande gebracht werden mögen. Euer löblichen Eydnossenschaft aber / wegen ihres hierbey verlirenden hohen Interesse hieran eben viel gelegen; Als werden sie verurthacht / nochmahls bey Jhr. Kaiserlichen und Königl. Majest. bittlich und mit aller Ehrerbietigkeit einzukommen / daß sie sich obbeidutes Versicherungs- Werk / zu Bezeugung Erbvermögter und Bündnossischer Benevolenz / allergnädigst und zwar in nachverzeichneten Form gefallen lassen möchten. Bevordemist daß Jh. Käiserl. Majest. sich allergnädigst erklären möchten / keines Weges zu gestatten / und wirklich davor zu seyn / daß aus solchen Städten / die also in Sicherheit gesetzt würden / die Cron Frankreich und in ihre Zugehör in Zeit dieses hürrenden Krieges weder direct noch indirect geschädiget würden / auch deme nächst zuzugeben / daß etwelche Eydnossische erforderliche Troopps auff Käis. Sold (wie mit ihrem Ministros zum Theil capitulirt worden) in bedeytete Städte einzuziehen / und darinnen liegen bleiben möchten / biß auff die Endigung des Kriegs und verhoffenden Frieden- Schluß / welche Jh. Käiserl. Maj. ab den rechten wahren Lands- Fürsten und Eigenthums Herren der Enden erkennen / auch Jh. und dero Commissarien leiblichen Eydnoss. und schwören sollen / die offterwehnte Städte wieder alle und jede / wie die seyn möchten / zu schützen / schützen und verthädigen / und alles das ehrlich zu erstatten / was hierzu nach Kriegs- Recht erforderlich seyn möchte; zu welchem Ende auch Jh. Käiserl. Majest. verordnetem Commendanten / und den Eydnossischen Völkern zugeordneten zweyen Deputirten zu gehorsamen / deme zu solg dann solche Eydnossische Mannschafft die Pforten und Werk zu verwahren und zu verwachen haben / keines Weges aber zugemuthet werden sollte / sich offensive wider Jh. Käiserl. Maj. Anfangs bedeytete / Erklärung direct noch indirect gebrauchen zu lassen / vorbehalten / was im Fall wirklichen Angriffs dieser Städte die Kriegs- Nothdurfft erfordern möchte.

Und gleich wie diese Mannschafft dem Herrn Commendanten neben bedeynten Herren Deputirten zu gehorsamen hat / also er der Herr Commendant und Ober- Befehlehaber sich gleicher Befehlen gegen Jhrer Kaiserlichen Majest. Commissario in Beyseyn obbemeldter Deputirten eyndlich zu obligiren hätte / deme so wünschlichen Jhro und den Eydnossen vorzukommen wird / nachzuleben / und nicht zu gestatten / daß darwider etwas gehandelt werde.

Auch hätte er in Sachen / die Schirm- Errettung und Conservacion der Städte betreffend /

1688.

die mehrbemeldte Eydnossische Herren Deputirte zu sich zu ziehen / und mit ihrem Rath zu handeln / in dem übrigen ohne Nachtheil seines Commando.

So wurde auch zu mehrerer Sicherheit und Abstellung aller befahrenden Ungelegenheit dienlich und notwendig seyn / daß die in den Städten weisende Bürgerschaft / gleichwol ohne einige Aenderung obhabender anderwärtiger Pflichten / sich endlich verbinden / wider sothane Vorkommniß nichts vorzunehmen / noch gestatten / daß es vorgenommen werde.

Demnach wird erachtet / daß diejenige Städte / so in diesem Tractat begriffen / mit so gethaner Fürsichung und Anstalt der Eydnossischen Völkern genugsam versehen / und geschirmt seyn werden.

So versprechen auch die Eydnossen in wahren aufrechten Treuen und Ehren / nach volgendem Krieg und erfolgtem Frieden / Schluß / auch empfangener Bezahlung ihres Verdienstes von obgedachten Städten ohne einig Fürwort / wie das immer seyn möchte / aus und abzustehen.

Wann nun ein löbl. Eydnossenschaft in der zuversichtlichen Hoffnung steht / daß mit obermeldten Tractat Jh. Königl. Majest. und dero Armeen Land und Leute von obbesagten Städten nichts feindliches und widerwärtiges zu besorgen / gnugsam versichert; also getrost sie sich auch zu dero allergnädigsten Bundesgenossischen Benevolenz einer solchen Erklärung / daß mehrer erwähnten Städten und zweystündigem Bezirk von dero Armeen und Truppen auch nichts feindliches und Widerwärtiges begegnen und wiederfahren noch gesucht werden solle.

Und so dann von Seiten der Eydnossen erachtet wird / daß auf obbeschriebene Weise und Form der vorhabende Sicherheits Tractat in der Billigkeit gegründet / auch hiemit weder Jh. Kaiserlichen noch Königl. Maj. an dero hohen Würden / Respekten / Ehren und Rechten nichts vernachtheilet; Also verhoffen sie auch / daß hierüber der allergnädigste Consens von beeden höchsten Orten bis längst künftigen Neujahrs Tag St. v. als weit allein und nicht weiter sich der mehrern Orts resolvirte Interims Schein erstreckt / eintommen werde / widrigen Falls / und da solches nicht erfolgete / würden die Eydnossen wider ihren Willen benöthiget / ihrer eignen Landen und ihrer Nachbarschaft Ruhe und Wohlfahrt zu erhalten / nach andern ehrlichen und erforderlichen Mitteln zu gedencken.

Und gleichwie endlich der Eydnossen heitere Meynung / daß mit diesem Tractat der mit dem hochlöblichen Haus Oesterreich habenden ewigen Erb. Vereinigung / wie auch dem mit Jhro Königl. Majest. in Franckreich habenden ewigen Frieden und Bund nichts derogiret solle werden; Als verstehen sie auch / daß hiermit solche Erb. Vereinigung / desgleichen angeregte ewige Frieden und Bund hierdurch nicht weiters ex-

tendiret / sondern dero selben halber es bey dem Buchstäblichen Inhalte verbleiben solle: Wie dann auch dieser Tractat länger nicht als so lang dieser Krieg währet / bestehen / und dann jedern Theil heimgestellt seyn solle / weiters zu continuiren / oder nicht.

Baaden den 13. Dec.

An. 1688.

Eydnossische Cantzley  
in der Grafschafft  
Baaden.

### Neben Erinnerung

An den Herrn Baron von Landsee /  
Kais. Ministrum.

Obwoln in dem an den Kön. Französischen Ambassadoren Herrn de Tambonneau. und den Kaiserl. characterirten Ministrum Herrn Baron von Landsee übergebenem Project. des vorhabenden Sicherheits Tractats um gewisser Respekten willen nicht emverleibet / was die Eydnossen für einen eigentlichen Bestand haben / wie viel Kaiserl. und Eydnossische Völker in jeder der Städten / so in Sicherheit gesetzt werden / verbleiben und verworffen werden sollen / so ist doch dem Kaiserl. Herrn Ministro von einer Deputation aus der Session vorgestellt / und er nachher Hof zu berichten freundlich ersuchet worden / daß zu Verhütung alles Mißverständs / so zwischen Jh. Kaiserl. Majest. dero Ministren und Kriegs. Bedienten und den Herren Eydnossen entstehen möchte / dieser bestern heitere Meynung und Verstand / daß in solchen Städten und Orten / in denen größten höchstens 200. Teutscher Soldaten / in den anderen und kleinern aber nach Beschaffenheit dero Proportion ein minders verbleiben solle.

Hingegen solten die Eydnossen in erwähnte Stadt und Ort so viel ihrer Völker zu legen haben / wie sie nach Beschaffenheit der Zeit und Conjunctionen getrauen zu solcher Orten Beschränkung / auch sich selbst in Sicherheit zu setzen. Ihrer Königl. Majestät in Franckreich genugsame Garantie zu leisten / daß aus solchen Jhro und Dero Zugehör nichts feindliches noch Widriges begegnen möge / nothwendig zu seyn.

Datum den 15. Dec. 1688.

Eydnossische Cantzley  
in der Grafschafft  
Baaden.

Vorauff der Französische Abgesandte abermals seinem vorigen inhariret / und daß der Mangel der Vollziehung an dem Kaiserl. Hofe liege / eingewandt.

Die Expedition, so von dem König ich sub dato den 8. diß Monats bey meiner Rückkunft von der letzten Tag. Sazung empfangen / veranlasset mich / gleich bereits hiebvor officers beschehe /

dieselbe

1688.

1688.

dieselbe nachmahlen meines Verlangens zu Ver-  
förderung dero selben Interesse zu versichern/ und  
dabey aus empfangenem Königlichen Befehl  
dem gesamten löbl. Eydnossischen Stand zu be-  
richten/ daß auff mein beschene Erinnerung/  
die Sicherheit des Fricke Thals betreffend/ so die  
Herrn Deputirte zu einer vollkommenen Ver-  
higung in dero Nachbarschaft verlanger haben/  
Ih. Majest. auch noch dieses Kennzeichen ihrer  
Guthmüthigkeit dero getreuen Bundes Genossen  
zu geben/ die Suspension aller Feindseligkeiten  
für besagtes Thal so lang zu verwilligen sich ent-  
schlossen haben/ bis gleichwohl nächstens die An-  
wort von dem Kaiser/ über die vorgeschlagene  
Neutralität einlangen möchte. Es ist ganz klar/  
hochgeachte Herren/ daß anjese es an dem Kät-  
serlichen Hof zu Wien haffte/ euch von allem  
Allarme und Sorg zu befreien; oder um besser  
zusagen/ daß es nunmehr an der Gerechtigkeit  
dependire/ welche die Herren dem/ was der Kö-  
nig allein in eurer Consideration gethan/ schul-  
dig seyete/ durch eine endliche und geschwinde Re-  
solation denen Ungewissheiten/ in welchen man  
euch zu unterhalten suchet/ abzuhelfen/ um euch  
nicht ganz ohnvermerckter in einen Labyrinth  
einführen zu lassen/ woraus auch der angebohrne  
hohe Verstand der löbl. Cantons grosse Mühe  
finden wird/ selbe zu ziehen.

Ich zweiffle nicht/ daß diese neue Verwilli-  
gung Ihrer Majestät in der Herren Gemüther  
denjenigen Effect/ welche selbe erwartet/ verur-  
sachen; und daß vor meiner Abtrahich annoch so  
glücklich seyn werde/ Ih. Majest. berichten zu  
können/ daß die Herren sich länger mit böser  
Münz und leeren Worten/ womit man bis da-  
her die abschlägige Antwort unterstützet/ nicht be-  
zahlen lassen werden/ welches sich auch nicht en-  
digen dörfte/ als wann euer und unsere Feind  
sich ganz überzeugt sehen werden/ daß ihr die Si-  
cherheit von Costanz/ und denen Wald. Städ-  
ten nunmehr anderst nicht suchen müssen/ als  
vermittels jentiger Meluren/ welcher ihr unter  
euch selbst für dero Conservation zu nehmen  
capabel seyete/ worzu ihr eures Orts alles bey-  
tragen wollet/ gleichwieder König ein gleichmä-  
ßiges auch seiner Seits zu thun erbitig ist; und  
auff solche Weiß werdet ihr in eurem Vaterland  
den so liebreichend Ruhestand genießen/ welchen  
von innerstem Herzen anwünschet/

**Hochgeachte Herren/**

**Euer ganz Affectionirter zu  
dienen/**

**Tambonneau.**

Ih. Kaiserl. Maj. aber haben nachmals die  
Neutralität abgeschlagen/ oder auch/ daß sie ohne  
Consens der Reichs. Stände sich derselben nicht  
anmassen könnten/ hergegen den Vorschlägen  
der Eydnossische vom 2. und 17. zu inharren  
gesinnet.

**Leopold/ 10.**

Ob uns zwar unser D. De. Geheimere Rath

Johann Franz Freyherr von Landsee/ welcher  
als unser Minister sich bey der in nächstverwichen  
nen Monats Nov. zu Baaden im Ergöw er-  
haltenen Tag. Sitzung eingefunden/ des meh-  
reren allerunterthänigst berichtet/ was auff un-  
ser an Euer all dort versamelter Besandte erlassenes  
Antwort. Schreiben und darinnen angeführten  
Motiven/ daß die vorgeschlagene Neutralität we-  
gen unserer Stadt Costanz und übrigen Wald.  
Städten bey jegigem gefährlichen Zustand nicht  
könne unserseits denen Reichs. Sitzungen gera-  
de zuwider/ blosser dingen eingegangen werden/  
von dem mehrern Theil der Eydnossische zu  
Versicherung sothaner Wald. Städten für  
Hülffs. Mittel beliebt worden/ und wie viel Euer  
National. Vöcker pro defensione erwehnter  
Städte schon wirklich anmarchirt wären/ und  
noch zum Theil anzuziehen hätten/ auch was do-  
rentwegen für eine Capitulation abgeredt/ und  
darüber für ein Abschied unter dem 2. und 17. er-  
meldten Monats auffgerichtet worden seye/ wel-  
che uns und dem gemeinen Wesen bezeugte Will-  
fährigkeit auch zu unserem allergnädigsten Wohl-  
gefallen gereichete/ und wir darbenebenst der be-  
ständigen Zuversicht lebten/ ihr würdet die von  
uns schriftlich und durch den Baron von Landsee  
auch mündlich wider eine solche particular. Neu-  
tralität repräsentirt wohlherheblliche Ursachen  
beytäglich wachsendem Uebel immer tieffer zu So-  
müthe nehmen/ und bey so waltenden extre-  
mitten wider die Französische Welt. fundbare  
ungerechte Waffen und Gewalt noch in tempo-  
re für Costanz und die übrige Wald. Städte alle  
zulängliche Rettungsmittel mit uns vortrehen/  
auff welchem guten Vertrauen wir annoch um  
unsere Erb. Einigungs. Pacta zu des gemeinen  
Ruhestandes Nutzen und wegen der gegen eueren  
Estat tragenden absonderlichen Affection heilig  
zu halten/ vestiglich verharren; So müssen wir  
aber aus einer anderer weit inigern Relation an-  
geregtes Baron von Landsee und bey geschlossenen  
neuen Erklärung. Project de dato Baaden im  
Ergöw vom 13. und 15. hujus. ganz ohnvermu-  
thet vornehmen/ daß von dem vorigen mehrern  
Theils abgewichen/ und ob uns sothane neue  
Proposition beliebig eine allergnädigste Erklä-  
rung bis künftigen Neuen Jahrs. Tags alten  
Calenders verlangter worden; Wie wir nun nicht  
umhin können/ über jenes/ was wir euch schon  
unterm 3. passato zu Aufrechthaltung deren zwi-  
schen unserm Erb. Haus und euch auffgericheten  
uralten Erb. Einigungs. Pacten wolmeinend  
erinnert haben/ anjese ferners auff diese bey euer  
reassumirter Taglesung auf das Tapet gebrach-  
te neue Proposition allergnädigst vorzustellen/  
daß ja euer eigen Interesse und Conservierung  
eures löbl. Estats/ nachdem der Gewalt der Fron  
Frankreich schon so weit ausser ihr eigen Köni-  
reich um sich gegriffen/ und eure Länder von Bur-  
gund/ Elsas und andern Orten schon messen-  
theils eingeschrencket seynd/ es nicht gar zur Ex-  
tremität ankommen/ und zulassen werde/ daß  
auch eure Vormauern nemlich unsere Stadt

Costanz/

Eosians / Rheinfelden und Lauffenburg in erwählter Cron Handen fallen sollen / welches dann / da man der mehr aus eigennütigen Französischen aufstimmenden als eurem statui publico dienenden Neutralität / und zwar mit deren in euren letztern Erklärung enthaltenen Conditionen zu inhaeriren vermeynte Necessitate Consequentia nicht wol anders seyn kan / ob auch schon sie Cron Frankreich tausend Versprechen thäte / in demahl allzusehr Weltkundig / daß da diese Cron auch das gegenwärtige oder künftige Interesse zu befördern weißt / oder dazu auch nur von ferne eine kleine Hoffnung hat / sie zwar / so viel man verlangt / hederu und pacta auch jurato eingehet / solche aber nicht länger / als es dero beliebig / und nützlich / halten thut.

Wir wollen nicht viel Exempla einführen / in dem notorium / und zu vorderst unserm werthen Teutschland bekant / daß unter diß jetzigen Königs Regierung niemahl ein Friedensschluß / mit was für verbindlichen Clausulen und vermeynten Sicherheiten man denselben auch befestiget / gehalten worden ; Dann um die Westphalische / Piteneische / Sächsische / Müldische / und alle andere / so bald an Seyten der Cron Frankreich wieder umgestossene allgemeine Friedens Tractaten nicht zu berühren / so ist noch vor Augen / mit was für großer Unbilligkeit sie / die Cron Frankreich / das vor wenig Jahren mit Nachlassung eines so großen Theils unsers werthen Teutschlandes amore tranquillitatis publicae zu Regenspurg beliebte Armistitium nicht ohne höchstem Scandalo der erbaren Welt auff das allumverantwortlichste gebrochen / um denen vermittelst Hörtlichen Seegen durch unsere siegreiche Waffen geschwächten Christl. Erb. Feinden wiederum Luft zu machen. Was sollen nur die Franzosen / da ihr Gewalt in Teutschland täglich / und sich weit über den Rhein / und gang an die Thür eurer Landschaften / ergossen / also daß von Burgund / Elsas und Breyssach selbe biß auff die noch übrige wenige Wald. Städte fast eingeschräncket seynd / bey jetzigen Zuständen / und ihrem durch den ungerechten Friedensbruch wider aller Böleker Recht / erzwingenem Vortheil vornehmen? Ihr besonders liebe Erb. Vereinigte erinnert euch hingegen / der auff beiderseits wahren Interesse und Sicherheit gegründeter ungeschäbter Freundschaft und Vertrauen / welches jederzeit zwischen unserm Vorfahren / und dem Heiligen Römischen Reich selbst so dann auch geschwebet / und mit was für Einigkeit und guter Harmoni um der allgemeinen Teutschen Ruhe / und so wohl des Römischen Reichs als eures Wohlstands willen / man zusammen gesehen? Und obschon der Eydnossenschaft Volck zu mehrmalen der Cron Frankreich Dienste geleistet / habendoch solche eure Nationalen nicht wider unser Römisches Reich gebrauchen lassen / wie ihr dann auch unlängsten / allermassen wir von dem Baron von Landsee als lergehorsamist berichtet worden / euren sub signis Gallicis wider Teutschland militirenden Eydn.

Theatri Europæi Drengehender Theil.

gnössischen Officieren und Soldaten / durch gemessene Ordre / sich wider uns und das Römische Reich Teutscher Nation nicht gebrauchen zu lassen / zu unserm und des Reichs Danknehmigen Gemüthe und eurem rühmlichen Nachklang committirt habet. Wann diese von euren ehrbaren Vorfahren und von euch zu keines Menschen Offension / sondern zu gemeiner / bevorab zu eurer eignen Sicherheit / vera ratione status / mit uns und dem Römischen Reich bisher löblich gepflogene Erb. Verständniß deremahlen unterbrochen / oder geschwächt würden / bleibt euch / liebe Vereinigte / bey der täglich mehr und mehr um sich greiffender Wort. und Blaubensloser Französischer Präpotenz nichts als das flebile beneficium polyphemi übrig. Über dieses haben wir euch schon hiebvor vorgestellt / daß besag derer Reichs. Constitutionem keine particular. Neutralität zulässig / und wir also als Römischer Kaiser und Legislator zur Zeit / da wir und das Reich mit angeregtem Krieg angegriffen werden / mit privat Pactirung derley Neutralität auch kein übel Exempel oder Infraktion thun können / insonderheit ohn und zuvor wir darunter mit erwähntem Unserm Reich nicht das Behörige communiciret haben. Diesem allem nach versehen wir uns auff jetz angezogenen / und euch bereits vorhero eröffneten wahren Motivis / zumahlen aus sonderbahren zu euch setzenden Erb. vereinigten Vertrauen und um euer selbst eigenen wider die Cron Frankreich fest. stellenden Sicherheit willen / abermahlen unsehlbar allergnädigst / ihr werdet diesen unterm dreyzehenden und fünfzehenden diß Monats von neuen gethanen unseits einmahls gang unpracticirlichen Vorschläge sincken lassen / und dargegen denjenigen / welchen die mehrste Membra aus euch allbereit unterm zwenten und siebentzenden passato nicht allein beliebt haben / sondern auch deme zu Folge die versprochene Veleck. Hülf und Mannschafft / gegen zum Theil schon empfangener Bezahlung / anmarchiren lassen / ferner inhaeriren und solchen seines Inhalts um so viel mehr vollziehen / als derselbe zu keines Menschen Offension angesehen / erfolglic mit Zug von der Cron Frankreich selbst / wann die sonst es mit euch redlich meinet / keines Weges getadelt werden kan / gestalten dann auch wir gegen sothanen erstern Tractat kein Bedencken tragen / und allbereit fernere weitere Ordres an seine Behörde ertheilt haben / damit angeregter zu Defension unserer Wald. Städten auf commandirten Eydnossischen Mannschafft nach Anleitung so getroffenen Tractats und Capitulation das versprochene Quantum jederzeit richtig und mit Punctualität bezahlt werde / mit fernern allergnädigsten Erbieten Unsers und des Römischen Reichs immerwährenden Erkännniß / und bey allen Vorfällen unaußbleiblicher treuen Obsicht und Beystands. Dessentwegen wie auch sonst von ein und andern Ihr ein mehrers von dickernant unserm D. De. Geheimen Rath und zu euch ab.

1688.

geordneten Ministro dem Baron von Landsee (auff den wir uns Kürze halber beziehen) vernemen werden; Wir aber verbleiben zc. Wien den 30. Dec. 1688.

Leopold

Menr. Gr. von Stratman.

Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Maj. proprium.

Was sich in dem Königreich Pohlen an dem Königlichen Hofe insonderheit aber auff dem zu Grodno gehaltenen Reichs-Tage/ wie auch in Moscov dieses 1688. Jahr über zugetragen.

**D**ennach der zum Reichs-Tage zu Grodno auff den 27. Jan. aufgesetzte Termin herbey rückte / so nahm der König / nachdem er vorher zu Warschau den 11. dieses dem Beslager des Groß-Sänglers Sohn des Starosten Crakovsk. mit de Fräulein des Castellans von Cratau mit seiner ganzen Hof-Stat begewohnet / den geraden Weg dahin / woselbst er dann den 26. auff den Abend spät / und zwar in solcher Stille ankam / daß kein Mensch nichts davon gewußt; worauff den 27. sich der Reichs-Tag angefangen / wiewol auff demselben annoch die meiste Herren erwartet wurden / und unter den meisten Anwesenden alsbald grosse Uneinigheit über nachfolgenden dreien Controversien entsprang. 1. Daß die Polen Polhymen proponirt / wie sie / laut Obligation von ihren hinterlassenen Mitbrüdern zu nichts schreiten könnten / bis auff ihrer Boywodschafft die Litthauische Armee / so die Adliche Güter durch Viloirdre ganz ruinirt alsobald abzuführen Oidre ertheilet wurde; Und ob gleich geantwortet wurde / daß dieses nicht alsbald möglich / man müste ihnen vorher einen neuen Marschall erwählen / so wolten sie doch solches durchaus nicht gestatten. 2. Haben die Groß-Polen inständig angehalten / den Reichs-Tag nach Warschau zu verlegen / und die Alternation zu cassiren / weil sie viel Hinderniß verursachte / und wider das Pactum Unionis / und was dergleichen mehr. 3. Hatte der Castellan von der Wilda / und Unter-Feldherr in Litthauen / noch vor dem Reichs-Tage ein Mandat wider den Herrn Dombrowsky aufgehen lassen; Da nun dieser als ein Abgesandter aus der Wildischen Boywodschafft auff den Reichs-Tag geschickt worden / hat ihm der Unter-Feldherr durch subordinirte Personen in der Landboten Stube seine Activa / und freye Stimme strittig machen wollen / wogegen der Herr Dombrowsky vorgeschüzet / weil ihm oberwehntes Mandat wider die Form Rechts insinuirt worden / selbige ihm gar nicht schaden könnte. Hierdurch ist der Herr Castellan so erbiset worden / daß er sich mit gewaffneter Hand / und in Beglei-

Der Reichs-Tag nicht seinen Anfang / worüber sich als leiband Schwürigen / selten her vor thun.

tung einer nicht geringen Anzahl Soldaten (dergleichen man vorher niemals gehört noch gesehen) hin verfüget / Vorhabens / ihn mit Gewalt aus der Landboten Stube zu vertreiben / deme aber Herr Dombrowsky freywillig gewichen / und mit höchster Protestation / wegen gehemmt freyer Stimme / davon gegangen / auch sich nicht wieder eingefunden / worauff deliberirt worden / ob man ihn feste zurück ruffen lassen / oder nicht; da dann etliche mit Ja / etliche mit Nein gestimmt.

Diese haben ihre Meynung damit behauptet / daß durch solche Revocation seine Activa als rechtmässig würde bestätiget werden. Hierüber ist ein langer Streit entstanden / bis endlich noch ein anderer Gesandter aufgestanden / so ebenmäßig protestirt / und mit Approbation des Herrn Dombrowsky Protestation sich ebenmäßig abseurirt hat. Dieses alles hat die Wahl eines Marschalls verhindert / wie auch / daß die Königliche Proposition nicht geschehen könnten / und sind die Landboten nach und nach von dem wieder abgefahren; zu geschweigen anderer sichtbarlich hervor thueden Schwierigkeiten / durch welche der Fortgang des Reichs-Tags gänzlich gehemmt worden. Zwar wurde endlich der 1. Martii zu der Wahl eines Marschalls aufgesetzt / wo möglich / sich alsdann wegen des Hauptzwecks zu vereinigen; gestalt dann der König unterschiedliche Strittigkeiten durch seine heße Vermittelung abgethan / und unter andern die lang gewährte / und weit aufsehende Differenz zwischen den Pommerellischen Boywoden aus Preussen / und dem Eren-Schirmmeister gütlich beygelegt hat: Allein zu Erwählung eines Marschalls hat man dannoch nicht gelangen können; welches dann die Sandomirische Landboten bewogen / weiläufftig vorzusstellen / wie man wol abtöhen könnte / daß die bisherige Verhinderung der Landboten / Marschalls-Wahl nicht biß dahin gespielet sey / daß man bis auff die letzte Stunde / wenn man schon in die Senatoren Stühle kommen / die Freyheit der Senatoren gänzlich wegräumen wolte. Wie sie nun / selches zu verhindern / so wol für ihre eigene Person als im Nahmen ihrer Boywodschafft / verbunden wären / als befänden sie nicht für dienlich / daß man zur Marschalls-Wahl schreiten sollte / sondern sie nähmen ihren Abschied / und wolten bey Zeiten ihren Mitbrüdern von dem / was auff diesem verwirrten Reichs-Tage passirt / Relation thun / damit sie der Republic in diesem Zustand / und bey jetzigen Coniuncturen / anderwärts Hülffe leisten könnten. Der alte Landboten Marschall sagte / die obgedachte Strittigkeit wäre nunmehr beygelegt / und könnte man augenblicklich die Wahl vornemen / und doch noch einige Constitutiones / che man von einander gienge / aufsetzen. Es wurde aber darægen eingewendet / daß solches ein allzuspätes Hülff-Mittel wäre / so man / wann die Præliminaria Commercium nicht gehoben worden / nicht eingehen könnte.

Nach